

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anzahl der Stellvertreter des Präsidenten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anzahl der Stellvertreter des Präsidenten wird entsprechend der Anzahl der Fraktionen auf vier festgesetzt.

Berlin, den 16. Oktober 2002

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bestimmt, dass jede Fraktion des Deutschen Bundestages durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten ist. Diese Bestimmung wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 1994 in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingefügt (BGBl. 1995 I S. 11). Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Bundestagsdrucksache 13/6) hatte der Deutsche Bundestag zugleich beschlossen, die Anzahl der Stellvertreter entsprechend der Anzahl der Fraktionen festzulegen. Diese seit der 13. Wahlperiode bestehende Praxis wird damit fortgeführt.

